

Wettbewerbsföderalismus im Hochschulrecht?

Aktuelle Schwerpunkte der Ländergesetzgebung

Peer Pasternack

Gegenwärtig lässt sich ein Wandel vom kooperativen zum kompetitiven Föderalismus beobachten. Die Wende hin zum Wettbewerbsföderalismus wurde durch die Föderalismusreform beglaubigt. Will man dieser Reform auch nur annähernd gerecht werden, wird man nicht tiefstapeln dürfen: Es handelt sich um die wahrhaft größte Reform seit der Rechtschreibreform. Von allen bedeutsamen Reformen der letzten Jahrzehnte wird man jene auch nur mit dieser vergleichen können: Beide sind mit grandiosen Ansprüchen gestartet und mit Ergebnissen gelandet, die ein grandioses Durcheinander im Reformvollzug beschere(n) (werden). Beide sind im Aushandlungsprozess weitgehend von tatsächlich bestehenden Problemlagen entkoppelt worden. Die Formulierung beider wurde dominiert von bürokratischen und Machtinteressen und bestimmt durch die Frage, wer ggf. einen Gesichtsverlust erleide.

Föderale Vielfalt?

Der Wettbewerbsföderalismus lebt von unterschiedlichen Lösungen für vergleichbare Probleme. Wenn diese Voraussetzung gilt, dann gilt sie auch für das Hochschulrecht. Gleichzeitig gibt es aber eine vereinheitlichende Tendenz: Zu beobachten ist, dass sich zahlreiche hochschulpolitische Akteure allfälligen sog. Sachzwängen unterwerfen und dabei einem allgemeinen Modernitätssog folgen. Jedes neue Hochschulgesetz in einem der 16 Bundesländer wird von seinen Autoren jeweils als das derzeit modernste apostrophiert: In der Deregulierung sei man am konsequentesten; die Hochschulautonomie werde so gestärkt, wie dies noch in keinem anderen Bundesland vorgekommen sei; das Verhältnis zwischen Staat, Hochschulen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft finde sich nirgendwo sonst so klug und originell geregelt.

Modern

„Wissenschaftsministerin Hohmann-Dennhardt: *Hessen mit modernstem Hochschulgesetz Deutschlands...*“
Pressemitteilung des hessischen Wissenschaftsministeriums vom 28. Oktober 1998

„Das modernste Hochschulrecht in Deutschland.“
Pressemitteilung des baden-württembergischen Wissenschaftsministers Frankenberg vom 9. Dezember 2004

„Pinkwart sagte der ‚Welt‘, er sei überzeugt, dass NRW das modernste Hochschulrecht in Deutschland bekomme...“
Aus: Merkur-online, 12. Juni 2005

„Bayern gibt Startschuss für modernstes Hochschulrecht in Deutschland.“
Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 9. August 2005

„Wir werden eines der modernsten Hochschulgesetze Deutschlands schaffen.“
Dietrich Austermann, Wissenschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein, in: dpa Kulturpolitik, 7. November 2005

Aus: „Forschung & Lehre“ 12/2005

Soweit zur föderalen Vielfalt. Die föderale Vielfalt hat aber ebenso auf der rhetorischen Ebene ihren Patz, denn auch zu dieser findet sich eine fantasievolle Begrifflichkeit. Die deutsche Hochschulpolitik ist voller „Qualitätspakte“ und „Solidarpakte“, kennt „Hochschulverträge“, „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ sowie „Innovationsbündnisse“. In Sachsen wurde das hochgradig konfliktorische Verhältnis zwischen Landesregierung und Hochschulen gar in einen sog. *Hochschulkonsens* subli-

miert, und das „Hochschuloptimierungskonzept“ in Niedersachsen hat auch zumindest begrifflichen Charme. In Nordrhein-Westfalen konzentriert sich die sprachliche Fantasie neuerdings auf den Gesetzgebungsprozess: Hatte die rot-grüne Parlamentsmehrheit im vergangenen Jahr ein „Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz“ verabschiedet, so steht nun ein „Hochschulfreiheitsgesetz“ auf der Landtagsagenda.

Was steckt inhaltlich hinter der rhetorischen Vielfalt? Werden wir Zeugen eines konkurrenzföderalistischen Feldversuchs in der Hochschulpolitik? Oder können wir eine Nivellierung beobachten, die sich unter der Hand durchsetzt? Oder aber wird sich die Wettbewerbsrhetorik auf die Bühne beschränken, während backstage kooperativ-föderalistische Lösungen zu Stande kommen? Schauen wir uns dazu die aktuellen Schwerpunkte der hochschulrechtlichen Initiativen an.

Trends im Hochschulrecht

Der Mainstream der Debatte wird in einem bereits vier Jahre alten Papier gut zusammengefasst. Im Jahre 2002 legte der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft eine Evaluation der seinerzeit aktuellen Hochschulgesetze vor. Eingangs wurden auf zweieinhalb Seiten die

Kriterien der Bewertung formuliert.¹ In sprachlich verknappter Form lassen sie sich so wiedergeben:

Modernitätskriterien für Hochschulgesetze

Aus: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Qualität durch Wettbewerb und Autonomie. Landeshochschulgesetze im Vergleich, Essen 2002

1. Rechtsform der Hochschule

Zulassung unterschiedlicher Rechtsformen

2. Zusammenwirken Staat/Hochschule

2.1 Hochschulentwicklungsplanung

- Initiative bei den Hochschulen
- Regelung unterschiedlicher Zielvorstellungen zwischen Hochschulen und Land durch Zielvereinbarungen

2.2 Zielvereinbarungen/Hochschulverträge

- Möglichkeit der Regelung der gesetzlichen Aufgabenbereiche durch Zielvereinbarungen
- Zielvereinbarungs-Regelungsgegenstände für Vereinbarungsdauer der Fachaufsicht entzogen

2.3 Organisationsautonomie, gesetzliche Experimentier- und Öffnungsklauseln

- geringe Regelungsdichte
- mindestens Spielraum für abweichende Regelungen (z.B. Experimentierklauseln)
- Hürden für abweichende Regelungen nicht zu hoch (z.B. ministerielle Zustimmungserfordernisse)

3. Haushaltswirtschaft

3.1 Mittelzuweisung

3.1.1 Form der Mittelausstattung

- globale Mittelzuweisung
- Haushalt oder Wirtschaftsplan nicht Teil des Landeshaushalts
- mehrjährige Planungssicherheit
- dezentralisierte Finanzverantwortung (einschl. Reduzierung von Haushaltstiteln)
- Feststellung des Hochschulhaushalts durch ein Hochschulorgan

3.1.2 Deckungsfähigkeit

- umfassende gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen allen Ausgabenarten

3.1.3 Übertragbarkeit/Rücklagenbildung

- unbeschränkte Möglichkeit der Übertragbarkeit und Rücklagenbildung (ohne Rücksicht auf den Zweck)

3.1.4 Stellenpläne

- keine verbindlichen Stellenpläne im Staatshaushalt

- soweit für die Anstellung von Beamten unverzichtbar, legen Hochschulen sie selber fest

3.2 Leistungsbezogene Mittelverteilung

- Orientierung an Aufgaben, Zielen und Ergebnissen
- Bemessung der Ergebnisse anhand von Belastungs-, Leistungs- und Innovationskriterien
- als Instrumente dienen Hochschulverträge, Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- Zuständigkeit für Mittelverteilung innerhalb der Hochschule bei Hochschulleitung/dem Hochschulrat, auf Fachbereichsebene bei Fachbereichsleitung.

3.3 Rechnungswesen als Informations- und Steuerungsinstrument

- Gestaltung des Rechnungswesens erlaubt Gewinnung von Informationen zur Kontrolle und Steuerung
- Unterstützung des Controlling durch Kosten- und Leistungsrechnung und Vermögensrechnung

3.4 Recht der Hochschulen, andere Finanzquellen zu erschließen

- Verbleib der durch Hochschulen erzielten Einnahmen bei ihnen zur freien Verwendung im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben
- Gebührenhoheit bei Hochschulen ohne Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums

3.5 Studiengebühren

- Ermächtigung der Hochschulen zur Erhebung von sozialverträglich ausgestalteten Studiengebühren
- Gestaltung bleibt Hochschulen überlassen

3.6 Unternehmensgründung und Unternehmensbeteiligung durch die Hochschulen

- Erlaubnis zur Unternehmensgründung und -beteiligung für Hochschulen, nicht nur aus Mitteln des Körperschaftsvermögens
- Entscheidung bei Hochschulleitung bzw. Hochschulrat, keine Genehmigungspflicht durch Ministerium
- Anerkennung von An-Instituten durch Hochschule ohne Beteiligung des Ministeriums (Befreiung von Bindung an § 65 LHO)

4. Personalwesen

4.1 Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgeberfunktion

- Hochschule ist Dienstherr und Arbeitgeber

¹ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Qualität durch Wettbewerb und Autonomie. Landeshochschulgesetze im Vergleich, Essen 2002, S. 6-8.

- Leiter der Hochschule ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals incl. Professoren

4.2 Berufungsangelegenheiten

- Verantwortung für Berufungen bei Hochschulleitung
- Verstärkung der externen Mitwirkung bei Berufungsverfahren
- transparente, offene Bewerbungsmöglichkeit
- aktive Suche nach den bestqualifizierten WissenschaftlerInnen
- parallel zur verstärkten Wahl von unabhängigen Wissenschaftlern anderer Hochschulen in Berufungskommissionen Einschränkung der staatlichen Mitwirkung am Berufungsverfahren

5. Leitungsstrukturen, Entscheidungskompetenzen, Gremien, Verfahrenswege

5.1 Zentrale Universitätsebene

- Gewährleistung der Selbststeuerungsfähigkeit und Strategiefähigkeit der Hochschule
- klare Abgrenzung und Zuordnung der Zuständigkeiten
- Effizienz in den Verfahrensabläufen der Hochschule durch entsprechende Leitungsstrukturen

5.1.1 Hochschulrat

- Einrichtung eines Hochschulrates mit Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen zur Stärkung der Autonomie
- Verzicht des Ministeriums auf diese Entscheidungsbefugnisse, ebenso auf Fachaufsicht und sonstige Mitentscheidungszuständigkeiten

5.1.2 Aufgaben der Hochschulleitung

- Hochschulleitung mit Exekutivfunktion
- Zuständigkeit für die Stellen- und Mittelverteilung und alle operativen Entscheidungen
- Zuständigkeitsvermutung in unklaren Fällen bei der Hochschulleitung
- Hochschulleitung stützt sich auf eine doppelte Legitimation (Einbindung von Hochschulrat und Senat)

5.1.3 Besondere Rechte des Rektors/Präsidenten

- Rektor mit Richtlinienkompetenz, Rechtsaufsicht und Weisungsrecht in Lehr- und Prüfungsangelegenheiten ausgestattet

5.2 Fakultäts- und Fachbereichsebene

- Hochschule hat Organisationszuständigkeit ohne Einrichtungspflicht oder Vorgabe von Gliederungskriterien
- genehmigungsfreie Binnengliederung
- doppelt legitimierte Wahl des Dekans durch Einbindung von Fachbereich und Hochschulleitung

- Zuständigkeit für Verteilung und Verwaltung von Sach- und Personalmitteln beim Dekan, ggf. nach der Anhörung eines Ausschusses der jeweiligen Organisationseinheit

5.3 Basisebene

- Freie Gestaltung einer ggf. vorhandenen dritten Organisationsebene durch die Hochschule

6. Flexibilisierung der Hochschulzulassung

- Hochschulisches Recht zur Auswahl der Studierenden
- eigenständiges Festlegen der Auswahlkriterien

7. Studium und Lehre

7.1 Einführung neuer Studiengänge und deren Gestaltung

- HRG enthält erforderliche und zweckmäßige Vorgaben zu Studium und Lehre
- keine weiter gehenden eingrenzenden Vorgaben in Landesgesetzen
- Ausfüllung durch Wettbewerb der Hochschulen
- gesetzliche Vorgaben zur Anerkennung von Auslandsstudienzeiten sowie zum Angebot von Teilzeit- und Promotionsstudiengängen
- Modularisierung von Studiengängen nicht über Gesetze, sondern Wettbewerb

7.2 Staatliche Mitwirkung bei der Einrichtung von Studiengängen

- Entscheidung über Einrichtung von Studiengängen bei Hochschule (Hochschulleitung/der Hochschulrat) ohne Zustimmung des Ministeriums (ggf. im Rahmen von Zielvereinbarungen oder Entwicklungsplanungen)
- Prüfungs- und Studienordnungen allenfalls anzeigen, aber nicht genehmigungsbedürftig
- gesetzliche Vorgaben zur Qualitätsüberprüfungsverfahren (Akkreditierung) für neue Studiengänge

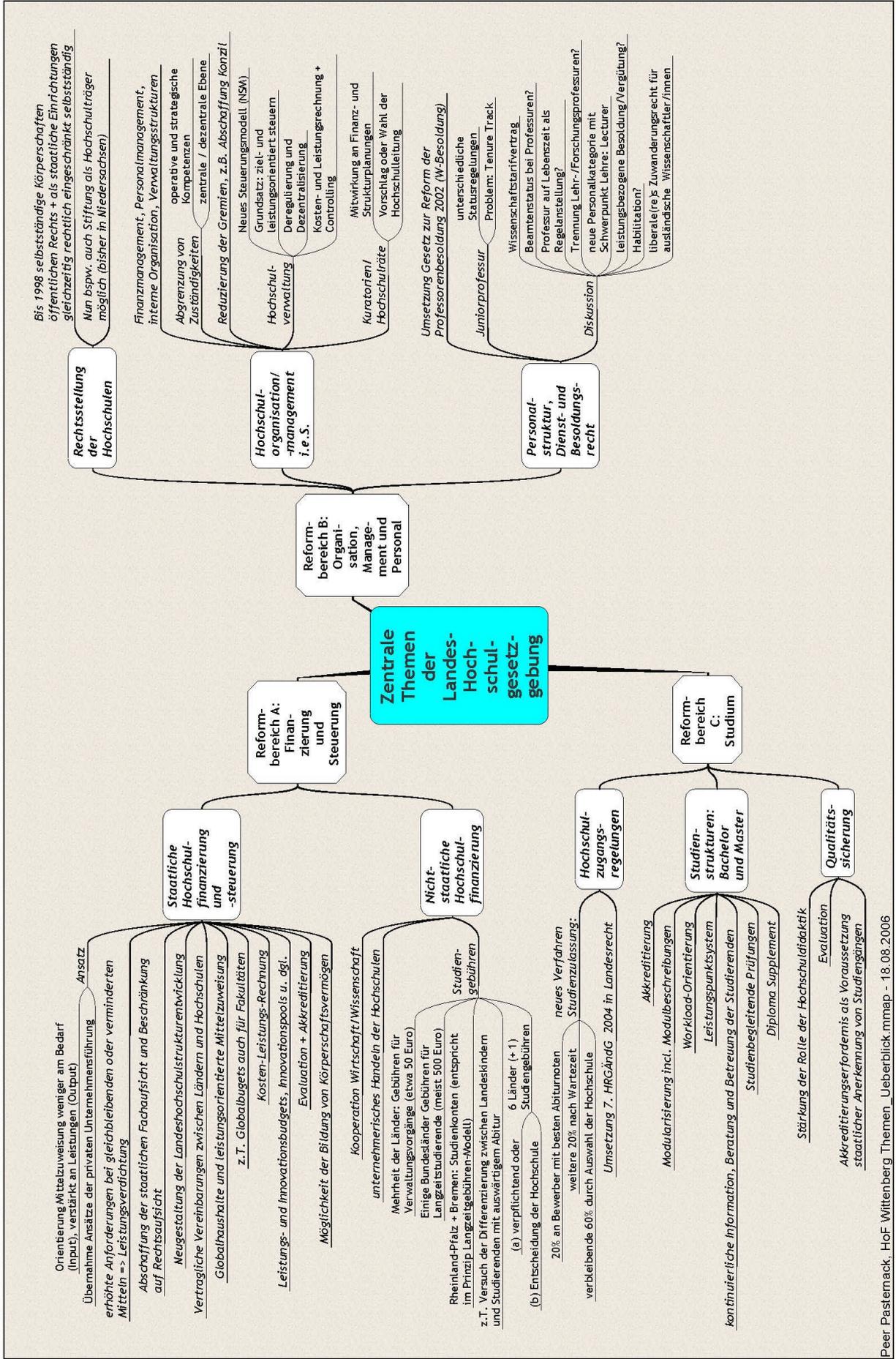
8. Qualitätsentwicklung/Evaluation

- steuerungsorientiertes Berichtswesen im Rahmen eines angemessenen Verfahrens
- Berücksichtigung von Selbst- und Fremdevaluation in gesetzlichen Programmsätzen
- Entscheidungsrelevanz von Evaluationsergebnissen
- keine gesetzliche Überregulierung

9. Forschung

- keine Einschränkung der Forschungsfreiheit
- keine einschränkenden oder lenkenden Bestimmungen und Programmsätze
- Drittmittelforschung ohne Priorisierung von Forschungsvorhaben nach Herkunft der Mittel (keine Vorrangklausel im Gesetz)

Die zentralen Themen der Reformdebatte zur Hochschulsteuerung zeigt Übersicht 1. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind dabei vergleichsweise übersichtlich. Es lassen sich zwei Reformbereiche unterscheiden: „Organisation, internes Management und Personal“ sowie „Finanzierung und Makrosteuerung“.



Im Reformbereich „Organisation, Management und Personal“ finden sich deutlichere regionale Unterschiede in der gesetzlichen Normierung des internen Hochschulmanagements sowie des Dienst- und Besoldungsrechts:²

- Im Hochschulmanagement machen sich Differenzen vor allem an der Ausgestaltung der Hochschulräte bzw. -kuratorien fest. Je nachdem, wie stark das Leitbild der Hochschule als Dienstleistungsunternehmen dominiert, wird der Hochschulrat bzw. das Kuratorium als mehr oder weniger starkes Aufsichtsgremium verfasst. Das findet seinen Ausdruck in Unterschieden der Zusammensetzung und Kompetenzen. Letztere betreffen insbesondere die Frage, in welcher Weise der Hochschulrat an der Bestellung der Hochschulleitung mitwirkt: vorschlagend, wählend, stellungnehmend oder zur Kenntnis nehmend. Daneben werden Hochschulräte entweder als Gremien ausgestaltet, die für die Hochschulen verbindliche Entscheidungen erzeugen (etwa über den Haushalt, die Entwicklungsplanung oder die Einrichtung bzw. Schließung von Studiengängen), oder sie als Beratungsorgan begleiten.
- Im Regelungsbereich Dienst- und Besoldungsrecht finden sich regionale Spezifika vor allem bei den Themen Juniorprofessur und Professur. Die Juniorprofessur ist mittlerweile in fast allen Ländern eingeführt, allerdings mit deutlichen Unterschieden. Hinsichtlich Bewerbungsverfahren, mitgliedschaftsrechtlicher Stellung, individueller Autonomie, akademischen Mitwirkungsrechten, passivem und aktivem Wahlrecht sowie Regelung der Titelführung haben manche Landesgesetzgeber die Juniorprofessur mit Einschränkungen gegenüber den anderen Hochschullehrern ausgestaltet, andere hingegen stellen sie den anderen Professoren weitestgehend gleich. Zur traditionellen Professur gibt es unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu den Fragen Befristung, Berufung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie Berufungsrecht. Letzteres wird zunehmend an den oder die Hochschulleiter/in übertragen, wobei sich z.T. definierte Ausnahmen und z.T. Anzeigepflichten beim Ministerium finden.

Im Reformbereich „Finanzierung und Makrosteuerung“ sind vornehmlich in vier Bereichen regionale Differenzierungen feststellbar: Globalhaushalte und leistungsorientierte Mittelzuweisung, Studiengebühren, Rechtsstellung der Hochschulen sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen Ländern und Hochschulen:

- Die Einführung von Globalhaushalten zeichnet sich durch die sehr differenzierte Konsequenz hinsichtlich gegenseitiger Deckungsfähigkeit der Haushaltstitel, der überjährigen

² Auf neuere Personalstrukturregelungen wird hier nicht eingegangen, da dies ein eigenes komplexes Thema ist, das eine gesonderte Darstellung erfordert. Vgl. dazu instruktiv z.B. Claudia Kleinwächter u.a., Neue Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen nach § 42 (1) HdaVÄndG, GEW-AP-HuF-2006/09.

Übertragbarkeit und der Einführung von Kosten-Leistungs-Rechnung aus. Ähnliches gilt für die leistungsorientierte Mittelzuweisung. Häufig wird zwischen Grundbudgets und/oder Leistungs- bzw. Innovationsbudgets differenziert, aus denen je unterschiedliche Zwecke zu finanzieren sind.

- Bei Studiengebühren ist die Situation, dass die Mehrheit der Länder Gebühren für Verwaltungsvorgänge (etwa 50 Euro) und drei Bundesländer Studiengebühren von Langzeitstudierenden (meist 500 Euro) erheben, ein Land mit Studienkonten arbeitet (was in der Wirkung dem Langzeitgebühren-Modell entspricht) und sechs Bundesländer allgemeine Studiengebühren eingeführt haben bzw. die Einführung vorbereiten. Hierbei besteht eine charakteristische Differenz darin, ob die Studiengebühren per Gesetz vorge-schrieben oder die Einführungsentscheidung den Hochschulen überantwortet wird.
- Hinsichtlich der Rechtsstellung der Hochschulen gibt es Flexibilisierungen: In Nieder-sachsen werden „Hochschulen in Trägerschaft des Staates“ und „Hochschulen in Träger-schaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts“ im Gesetz getrennt behan-delt. Anzutreffen sind „Öffnungsklauseln“, die es gestatten, Hochschulen in anderer Rechtsform zu errichten oder in diese umzuwandeln, so in Baden-Württemberg, Hessen, im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung und im Regierungsentwurf zum Hoch-schulfreiheitsgesetz NRW. Sachsen-Anhalt hat 2004 mit seinem neuen LHG eine Erpro-bungsklausel in Kraft gesetzt, die die Einführung privatrechtlicher oder anderer Organisa-tionsformen für Hochschulen per Verordnung ermöglicht; vorausgesetzt wird ein Antrag von Hochschulseite; die Erprobung ist auf fünf Jahre befristet.
- In 15 von 16 Landeshochschulgesetzen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen Lan-desregierungen und Hochschulen verankert,³ z.T. allerdings nicht verbindlich, sondern als Soll- oder Kann-Bestimmungen. Demgemäß sind auch (noch) nicht überall, wo solche Vereinbarungen im Gesetz stehen, tatsächlich welche geschlossen worden. In einigen Ländern kann das Wissenschaftministerium Zielvorgaben erlassen, sofern in den Ver-tragsverhandlungen keine Einigung mit den Hochschulen zu Stande kommt (so in Nieder-sachsen, Hamburg, Hessen und lt. Regierungsentwurf Hochschulfreiheitsgesetz NRW).

Hochschulgesetze sind Steuerungsinstrumente, und im Hochschulsektor sind immer Steue-rungsbalancen zwischen verschiedenen Akteuren herzustellen. Nun ist Steuerung niemals ein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Erreichung bestimmter Ziele. Daher sind Steue-

³ Anke Burkhardt/ Gunter Quaißer: Leistungsorientierte Mittelverteilung im Spiegel der Landeshochschulgeset-ze. HoF Wittenberg, Wittenberg 2005, URL http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/lhg_budget.htm (Zugriff 18.11.2005).

rungsvarianten immer danach zu bewerten und auszuwählen, ob sie die Zielerreichungschancen verbessern. Diese Bewertung und Auswahl muss zweierlei berücksichtigen: zum einen die abstrakte Eignung eines Steuerungsinstruments für ein bestimmtes Steuerungsziel; zum anderen die konkrete Steuerungssituation, in der sich das ggf. abstrakt für geeignet befundene Instrument zu bewähren hätte. Wenn also Steuerungsbalancen gestaltet werden sollen, geht es immer darum, plausible Prognosen darüber zu erzeugen, ob ins Auge gefasste Steuerungsinstrumente und -modelle voraussichtlich zielführend oder zielverfehlend wirken werden.

Lassen sich die Dinge vor diesem Hintergrund – dem Zusammenhang von Zielen und Instrumenten – zusammenfassend sortieren?

Zwei Leitbilder

Sehen wir von Varianten im Detail ab, dann konkurrieren derzeit zwei Leitbilder der Gestaltung von Hochschule: Hochschule als Dienstleistungsunternehmen und Hochschule als Agentur einer demokratischen Wissensgesellschaft.⁴ Das eine Leitbild betont die Form, das andere den Inhalt.

Das Leitbild der *Hochschule als Dienstleistungsunternehmen* verzichtet auf präzise Benennung, worin das inhaltliche Ziel der Dienstleistungsorientierung bestehen soll. Es beschränkt sich auf unspezifische Angaben wie Leistung, Exzellenz und Qualität. Aus Sicht der Vertreter/innen dieses Leitbildes ist das kein Nachteil, sondern ein Vorzug: Das Einrichten der Hochschule als Dienstleistungsunternehmen setze nichts weiter als einen ordnungspolitischen Rahmen, der jedoch optimiert sei bzw. weitere Optimierungen zulasse – und damit Voraussetzungen schaffe für alles Mögliche.

Das Leitbild der Hochschule als *Agentur einer demokratischen Wissensgesellschaft* rückt dagegen inhaltliche Fragen in den Mittelpunkt: Wie kann verantwortlich die zunehmende Durchformung gesellschaftlicher Verhältnisse durch wissensbasierte Prozesse gestaltet werden? Und welchen Beitrag vermag dazu eine reflexiv gewendete Aufklärung zu leisten, also eine, die sich von der fraglosen Machbarkeit der traditionell-rationalistischen Aufklärung zur fragwürdigen Machbarkeit der Nachmoderne bewegt – einer Nachmoderne, die einstweilen nur weiß, wonach sie kommt, aber nicht wovon?

⁴ Ein drittes Leitbild ist derzeit hochschulpolitisch marginalisiert: die Orientierung an einer Universitätsidee, die auf objektivierte Begabungsvorstellungen abstellt, um eine partikularistische Linie der Beteiligung an Hochschulbildung zu begründen, also nicht auf Inklusion, sondern Exklusion zielt.

Die melancholische Hochschule

Bis sich eines der beiden Leitbilder durchgesetzt hat – was dauern kann –, werden wir es mit einer gleichsam *melancholischen Hochschule* zu tun haben. Das hängt mit der Struktur der hochschulpolitischen Debatte zusammen. Drei Fraktionen bestimmen diese: die akademischen Kulturpessimisten, die radikalen Marktverfechter sowie die Etatisten und Bildungsplaner.

Die *akademischen Kulturpessimisten* hängen einer bewahrenden Idee der Universität an, wobei sie ein melancholischer Zug umschwirrt. Auch ein wenig genießerisch zelebrieren sie ihre Traurigkeit, die sich aus der vermuteten Unausweichlichkeit ihrer Niederlage speist. Daneben finden sich die *radikalen Marktverfechter*. Sie neigen zu einer cholерischen Attitüde, die einen komplexitätsentlasteten Subtext transportiert: Wie weltentrückt muss man denn heute sein, um den Marktimperativ immer noch für hinterfragbar zu halten? Beide, die melancholischen Kulturpessimisten und die cholерischen Marktverfechter, prägen die Stimmung an den Hochschulen.

Eine dritte Gruppe hingegen, die *Etatisten und Bildungsplaner*, schwankt zwischen Depressivität und Euphorie. Depressiv stimmt sie, dass der ordoliberaler Zugriff auf die Hochschule keine Sensibilität für sozial gerechte Chancenverteilung aufweist, denn der Markt muss notwendig blind sein für die Anfangsausstattungen der Marktteilnehmer/innen. Euphorisch aber stimmt sie, dass die Deregulierung der Hochschule auch attraktive Regulierungsperspektiven eröffnet: Die Befreiung von der bürokratischen Deatilsteuerung ist – nicht ohne Gründe – nur in Tateinheit mit Evaluation und Qualitätsmanagement zu haben.

Solchen Qualitätssicherungsmaßnahmen aber wohnt ein gründlicher Dokumentationsaspekt inne. Damit verbindet sich geradezu zwangsläufig die latente Gefahr, dass sie in eine Qualitätsbürokratie ausarten. Diese, einmal entstanden, würde dann mit rasender Gelassenheit Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zur formulargestützten Dokumentation ihrer Aktivitäten, Ergebnisse, Vorhaben und Zielverfehlungen antreiben. Dagegen erschiene der bisherige Aufwand für die akademische Selbstverwaltung als ein seminaristisch verwertbares Beispiel für effektives Zeitmanagement.

Welche Art von Hochschule wird schließlich herauskommen? Vermutlich wird sich, wie üblich, ein Mischmodell durchsetzen. In diesem stabilisieren sich wertgeladene Entscheidungen einerseits und technokratische Bedürfnisse andererseits auf der Basis gegenseitiger, wenn auch begeisterungsloser Unterstützung so weit, dass die Durchsetzungskraft entsteht, die jeweils allein nicht zu gewinnen wäre. Zwei Akteursgruppen werden sich verbünden müssen: Marktradikale mit Kulturpessimisten, Etatisten mit Marktradikalen oder Kulturpessimisten

mit Etatisten. Je nachdem, welches Bündnis zu Stande kommt, wird die Hochschule der Zukunft aussehen. Vielleicht aber bleibt sie auch melancholischer.

Autorenangabe: Peer Pasternack, Dr. phil., Staatssekretär a.D., Forschungsdirektor am Institut für Hochschulforschung (HoF) an der Universität Halle-Wittenberg. eMail: peer.pasternack@hof.uni-halle.de; <http://www.peer-pasternack.de>